

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

1 Der am 28.03.2001 in Homburg gegründete Verein führt den Namen

Skate Network Saar (nach Eintragung "e.V.")

- 2 Der Sitz des Vereins ist Homburg.
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- 4 Der Verein ist Mitglied im Landessportverband für das Saarland und im zuständigen Fachverband, dem Saarländischen Eis- und Rollsportverband e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabenordnung und dient weder politischen noch konfessionellen Zielen. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Inline-Skating-Breiten- und Leistungssports sowie weiterer Trendsportarten im Saarland und den angrenzenden Ländern.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- 2 Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Ein aktives Mitglied kann an den durch den Verein angebotenen Veranstaltungen teilnehmen. Ein aktives Mitglied hat volles Stimmrecht. Ein passives Mitglied besitzt kein Stimmrecht und ist nur ein Förderer des Vereins.
- 3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin nicht schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand und endet am Ende eines Geschäftsjahres. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.

4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschluss aus dem Verein, wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

1 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zu zahlen und werden im Voraus erhoben.

2 Alle weiteren Bestimmungen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen.

2 Die Mitglieder müssen auf Verlangen von dem Vereinsvorstand über die Aktivitäten des Vereins informiert werden.

3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der jährlich zu zahlenden Beiträge

4 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet die Interessen und das Ansehen des Skate Network Saar zu wahren, den Verein zu unterstützen, die Satzungen zu beachten und die Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen

§ 7 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8 Organe des Vereins, Haftung

1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Mitarbeiterkreis

2 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt per Post oder E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 4** Jedem aktiven Mitglied steht eine Stimme zu. Es wird dabei nicht zwischen minderjährigen oder volljährigen Mitgliedern unterschieden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 5** Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einreichen.
- 6** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7** Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderung und Veräußerung oder Belastung des Vereinsvermögens sind mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu fällen.
- 8** Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- 9** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Festlegung der Mitgliedbeiträge

10 Für die Auflösung des Vereins gelten gesonderte Bestimmungen

§ 10 Vorstand, Mitarbeiterkreis

1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressesprecher
- f) dem Sportwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem 1. Beisitzer
- i) dem 2. Beisitzer

Weitere Referate können gebildet werden und werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

2 Der Mitarbeiterkreis besteht aus:

- a) dem 1. Kassenprüfer
- b) dem 2. Kassenprüfer
- c) den Lehrwarten und Übungsleitern
- d) den Betreuern
- e) den Vertretern des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

Der Mitarbeiterkreis gehört nicht dem Vorstand an.

3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: a) der

- 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Je zwei vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.

4 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten werden in dem einen Jahr die Positionen a,c,e,g,i nach Absatz 1 und im folgenden Jahr die Positionen b,d,f,h nach Absatz 1 gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl durch die Vollversammlung auch ein Mitglied provisorisch benennen.

5 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

8 Der Vorstand ernennt und beruft den Mitarbeiterkreis, mit Ausnahme der Kassenprüfer.

9 Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist der geschäftsführende Vorstand unter Ausschluss des tätigen Mitglieds.

§ 11 Kassenprüfung

1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

2 Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nur einmal direkt wieder gewählt werden. Die Wahlen finden im Turnus statt, so dass jeweils nur ein Kassenprüfer in einem Jahr ausscheidet.

§ 12 Vereinsordnungen

1 Der Vorstand wird ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen. Sie müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

2 Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

3 Vereinsordnungen können insbesondere erlassen werden für:

- a) Ehrenordnung
- b) Benutzungsordnungen für vereinseigene Einrichtungen)
Gesellschaftsordnung
- d) Spesenordnung
- e) Ordnungen über die Haushalts- und Kassenführung
- f) Beitragsordnung

§ 13 Auflösung des Vereins

1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Inline-Skatern verwendet werden darf.

2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- 3** Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit 2/3 Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von 50% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
- 4** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von J der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ist die Versammlung beim ersten Mal nicht beschlussfähig, so muss eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von J der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschließt.

Homburg, den 13.09.2022

Uwe Lilienthal, 1. Vorsitzender

Carola Becker, stellvertretende Vorsitzende

Tanja Etteldorf, Schatzmeister